Die Mitwirkung des Preußischen Staatsrats bei der Gesetzgebung insbesondere beim Erlaß von Notverordnungen.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Gerhard Mischke
Referendar.

Referent: Prof. Dr. Bredt.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1925.

I.

Die Stellung des Staatsrats im System der Preußischen Verfassung.

Nach seiner **Entstehungsgeschichte** ist der Staatsrat kurz zusammengefaßt: Ein oberstes Staatsorgan, — oberste Kammer oder nicht, kann dahingestellt bleiben — das dem Landtag gegenüber dadurch retardierend wirken soll, daß es als Interessenvertreter der Provinzen gewisse Mitwirkungsrechte bei der Gesetzgebung und Verwaltung ausübt.

Unterscheidet sich auch tatsächlich die Interessenvertretung, welche die Provinzen im Staatsrat genießen, nicht wesentlich von der ihnen bereits durch die Landtagsabgeordneten zu Teil werdenden, so muß doch bei der Auslegung von Verfassungsbestimmungen davon ausgegangen werden, daß es der Wille des Gesetzgebers gewesen ist, im Staatsrat den Provinzen eine besondere Interessenvertretung neben dem Landtag zu geben.

II.

Die Mitwirkung des Staatsrats bei der Gesetzgebung im allgemeinen.

a. Gesetzes-Initiative (Art. 40 Abs. 3).

Der Staatsrat kann dem Landtag Gesetzesvorschläge machen, jedoch nur auf dem Umweg über das Staatsministerium.

b. Begutachtungsrecht (Art. 40 Abs. 2).

1. Das Begutachtungsrecht des Staatsrats aus Art. 40 Abs. 2 erstreckt sich nicht nur auf die Regierungsvorlagen, sondern ist analog auf alle Gesetzesvorlagen auszudehnen.

2. Die Begutachtung durch den Staatsrat ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsprozesses und gehört zum verfassungsmäßigen Zustandekommen aller Gesetze.

Folgen:

3. Vom Landtag beschlossene Gesetze, die dem Staatsrat nicht zur Begutachtung vorgelegen haben, sind nicht verfassungsmäßig zustande gekommen und daher unverbindlich. — Die entgegenstehende Ansicht wird als nicht zutreffend erachtet.

4. Das Staatsministerium hat vor der Verkündung des Gesetzes zu prüfen, ob der Bestimmung des Art. 40 Abs. 2 Genüge geschehen ist.

c. Einspruchsrecht (Art. 42 Abs. 1—3).

Der Staatsrat hat gegen alle vom Landtag beschlossenen Gesetze das Einspruchsrecht — Verfahren.

d. Zustimmung bei Mehrausgaben (Art. 42 Abs. 4).

Der Landtag bedarf der Zustimmung des Staatsrats, wenn er Ausgaben beschließen will, die über den vom Staatsministerium vorgeschlagenen oder bewilligten Betrag hinausgehen.

III.

Die Mitwirkung des Staatsrats beim Erlaß von Verordnungen.

Begriff der Notverordnungen.

Verfahren beim Erlaß von Notverordnungen.

a. Erlaß der N.V. im engeren Sinne (durch das Staatsministerium in Uebereinstimmung mit dem ständigen Ausschuß, Verkündung).

b. Genehmigung durch den Landtag.

Juristische Natur der parlamentarischen Genehmigung:
Nachholung des ordentlichen Gesetzgebungsweges.

Die Mitwirkung des Staatsrats im einzelnen.

1. Der Staatsrat hat kein Begutachtungsrecht, bevor das Staatsministerium die N.V. erläßt.

Entgegenstehend:

a) Zweck der N.V. (schleuniger Eingriff in gefahrdrohender Lage).

b) Erschöpfende Regelung in Art. 55.

c) Wortlaut des Art. 40 Abs. 2 (nur formale Gesetze umfassend).

2. Der Staatsrat hat kein Einspruchsrecht gegen vom Staatsministerium erlassene, aber noch nicht dem Landtag zur Genehmigung vorgelegte Notverordnungen.

Entgegenstehend:

a) wie oben zu 1 b.

b) Wortlaut des Art. 42 Abs. 1 („vom Landtag beschlossene Gesetze").

Nach dem, was bisher über die verfassungsrechtliche Stellung des Staatsrats, über das Begutachtungsrecht und über die Natur der parlamentarischen Genehmigung gesagt ist,

3. müßte logischer Weise der Staatsrat das Recht haben, die N.V. zu begutachten, bevor das Staatsministerium sie dem Landtag zur Genehmigung vorlegt, und ebenso

4. Das Einspruchsrecht gegen N.V., die vom Landtag genehmigt worden sind.

Diesen logischen Schluß zu ziehen, hindert jedoch die vom Gesetzgeber in Art. 55 vorgenommene streng getrennte Sonderregelung des Verfahrens beim Erlaß von Notverordnungen, die als erschöpfend anzusehen ist und daher die Anwendung der für das regelmäßige Gesetzgebungsverfahren maßgebenden Bestimmungen nicht zuläßt. Ein logischer Fehler!

Der Staatsrat wirkt also beim Erlaß von Notverordnungen nicht mit.